

# **ENTWURF**

## **Rechtsverordnung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Gnadenberg“ vom**

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Satz 4, § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011, (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende

### **Verordnung**

#### **§ 1 Schutzgegenstand**

- (1) Das Gebiet um Gnadenberg gehört der Braunjuralandschaft an, östlich der Schwarzach beginnt der Steilanstieg der Oberpfälzer Alb. Über dem Tal der Schwarzach liegen in landschaftlich schöner Umgebung auf halber Berghöhe die Reste des ehemaligen Birgittenklosters. Die Einsamkeit des Schwarzachtals und die Gnadenberg umgebenden Wälder bilden eine reizvolle Landschaft, die zur Erholung einlädt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Gnadenberg“.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 246 ha.

#### **§ 2 Landschaftsschutzgebietsgrenze**

- (1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 25.000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der angrenzenden Ortschaften ist in einem Detaillageplan (M = 1 : 5.000) eingetragen, der beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. – untere Naturschutzbehörde – sowie der Regierung der Oberpfalz – höhere Naturschutzbehörde – niedergelegt ist.

Eine Ausfertigung dieser Karten befindet sich bei der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf..

- (3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### **§ 3 Schutzzweck**

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Gnadenberg“ ist es

- a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere die vielfältigen Lebensraumtypen wie natürliche Quellbereiche und Fließgewässer, Hecken, Gebüsche und die naturnahen Waldbestände.
- b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere die waldbestandenen Hangbereiche sowie der Talräume mit Fließgewässern und begleitenden Biotopen
- c) den besonderen Erholungswert dieser Landschaft zu fördern.

### **§ 4 Besondere Vorschriften**

- (1) Soweit für das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler, über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen oder über den Schutz von Nass- und Feuchtflächen oder Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG bleiben diese unberührt.
- (2) Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

### **§ 5 Verbote**

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes erheblich oder nachhaltig verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.

### **§ 6 Erlaubnis**

- (1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes
  1. bauliche Anlagen aller Art im Sinn der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
    - a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Verkaufs- und Ausstellungsstände, Automaten,
    - b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton),
    - c) die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen innerhalb landwirtschaftlicher Hofstellen sowie von land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich,
  2. die bisherige Bodengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,

3. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  4. Maßnahmen vorzunehmen, die gesetzlich geschützte Biotope gemäß Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG, § 30 Abs. 2 BNatSchG zerstören, beschädigen, nachhaltig stören oder deren charakteristischen Zustand verändern können,
  5. Gewässer, deren Ufer, den Zulauf oder den Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen,
  6. Nass- und Feuchtwiesen umzubrechen oder durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trockenulegen,
  7. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes oder Felsblöcke zu beseitigen,
  8. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen),
  9. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie für Fischereiberechtigte oder Fischereipächter, die zur Ausübung des Fischereirechts unmittelbar selbst befugt sind, und für Inhaber von Jahreserlaubnisscheinen),
  10. auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden oder zu unterhalten.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Die Vorschrift des § 15 BNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

- (3) Andere Fachbehörden sind zu beteiligen, soweit deren Belange berührt sind.

## **§ 7 Ausnahmen**

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG; unabhängig davon gelten jedoch § 5 sowie § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 bis 6,
2. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,80 m, hergestellt aus naturraumtypischem Material und ohne Oberflächenversiegelung; unabhängig davon gelten jedoch § 5 und § 6 Abs. 1 Nr. 4,

3. die Aufsuchung, Gewinnung sowie der Abbau von Bodenschätzen im Rahmen bereits erteilter öffentlich rechtlicher Gestattungen,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Aufgaben des Jagdschutzes und der Fischereiaufsicht; unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 4,
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen,

Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr von Gefahren erforderlich sind,

Maßnahmen der Gewässeraufsicht,

6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie- Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Fernmeldeanlagen, Betriebsanlagen der Eisenbahn und Einrichtungen der Landesverteidigung,
7. die Nutzungsänderung, der Ersatzbau und die angemessene Erweiterung von zulässigerweise errichteten Gebäuden, soweit die sonstigen Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch vorliegen,
8. sonstige, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf Grund besonderer Gestattungen oder bestehender Rechte zulässige Maßnahmen oder mit landesplanerischer Beurteilung raumgeordnete Vorhaben,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

## **§ 8 Befreiung**

Von den Verboten nach § 5 kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden.

## **§ 9 Zuständigkeiten**

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. als untere Naturschutzbehörde zuständig.
- (2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, insbesondere

1. Maßnahmen oder Handlungen nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 8 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 58 BayNatSchG.

### **§ 11 Inkrafttreten, Aufhebung früherer Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

Insbesondere werden § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 6 der Anlage 2 der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. vom 31.12.1964, zuletzt geändert am 15.05.1984, aufgehoben.

Neumarkt i.d.OPf.,

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.

Willibald Gailler  
Landrat